

Corona-Krise: Beitragszahlungen an das Versorgungswerk

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie als selbständiges oder angestelltes Mitglied über die wichtigsten Punkte zur Beitragszahlung während der Corona-Krise informieren.

Selbständige Mitglieder:

Die laufende Festsetzung des monatlichen Beitrags für selbständige Mitglieder ist vorläufig und basiert auf den von Ihnen mitgeteilten oder prognostizierten Gewinnangaben. Sofern Sie von einem geringeren Gewinn für das Jahr 2020 als bislang angegeben ausgehen, passen wir die vorläufige Beitragsfestsetzung für 2020 an Ihre aktuellen individuellen Gegebenheiten an. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, so setzen Sie sich bitte per Mail, Fax oder Telefon mit uns in Verbindung.

Die Festsetzung der laufenden Beiträge kann auch unterjährig wieder geändert werden, sofern sich Ihr Gewinn erhöhen sollte.

Zudem bitten wir zu berücksichtigen, dass sich eine geringere Beitragszahlung auch auf Ihre Anwartschaft auf Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung auswirkt. Die Höhe Ihrer späteren Versorgung richtet sich maßgebend nach Ihren Beitragszahlungen. Geringere Einzahlungen führen zu entsprechend geringeren Zuwächsen bei der Anwartschaft.

Bei einem Umsatzrückgang im Zuge der aktuellen Corona-Krise setzen Sie sich zudem zeitnah mit Ihrem Steuerberater oder ggf. Ihrer Hausbank in Verbindung und lassen Sie sich hinsichtlich der von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmen und Hilfsprogramme zur finanziellen Unterstützung für Selbständige beraten. Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung kann zu diesen Themen allerdings keine Beratungen anbieten.

Angestellte Mitglieder:

Sofern Sie in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zugunsten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit sind, so ist das Versorgungswerk in Bezug auf die Beitragserhebung an die Rechtsfolgen dieser Befreiung gebunden. Das Versorgungswerk muss daher auch während der Corona-Krise Rentenversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe erheben, die ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung (DRV-Bund) zu entrichten wären.

Aus diesem gesetzlichen Grund besteht keine Möglichkeit, die monatlichen Rentenversicherungsbeiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis, für das Sie einen Befreiungsbescheid erhalten haben, zu reduzieren, zu stunden oder auszusetzen. Sie bleiben (auch bei Direktzahlung durch den Arbeitgeber) weiterhin als Beitragsschuldner gegenüber der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zur Zahlung der Beiträge aus diesem Beschäftigungsverhältnis verpflichtet.

Daher gilt auch während der Corona-Krise: Die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weiter an das Versorgungswerk zu entrichten. Ihr Arbeitgeber muss daher wie bislang elektronische Monatsmeldungen an das Versorgungswerk übermitteln und falls Ihr Arbeitgeber bisher direkt die Rentenversicherungsbeiträge ans Versorgungswerk abgeführt hat, dies auch weiterhin tun (dies gilt auch im Fall von Kurzarbeit).

Wir empfehlen Ihnen, falls noch nicht geschehen, Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber hinsichtlich der Fortführung der elektronischen Übermittlung der Beitragserhebungsdaten sowie der Beitragszahlung ans Versorgungswerk aufzunehmen.

Bei Fragen hinsichtlich der Beitragsfestsetzung oder sonstigen Fragen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung können Sie sich gerne an uns wenden.